

nennung zum Regierungs-Bauführer (§ 6) und den etwaigen Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung (§ 14) beide Ministerien gemeinsam verfügen.

Dresden, am 15. August 1906.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. Rüger. Dr. Graf v. Sobenthal u. Bergen.

Röber.

Nr. 64. Bekanntmachung,

die Berufung der achten ordentlichen Landesynode
der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend;

vom 16. August 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, die achte ordentliche Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen

zum 1. Oktober dieses Jahres

einzuberofen.

Solches und daß an die Mitglieder der Landesynode noch besondere Mißiven aus dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium ergehen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 16. August 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger. Dr. Graf v. Sobenthal u. Bergen.

Knüpper.